

Der eigentliche Text, dem ein Revaler Stadtplan aus dem 15. Jh. beigelegt ist, umfaßt 1 190 Einträge, die unter Angabe des Datums ihrer Niederschrift fortlaufend nummeriert sind. Um ihr Auffinden in der Vorlage zu erleichtern, wird jeweils die Blattzahl angegeben. Abweichungen gegenüber der Vorlage, Hinweise auf in den Einträgen genannte Personen und Erklärungen zeitgenössischer Spezialbegriffe, deren Verständnis dem heutigen Benutzer oft Schwierigkeiten bereitet, sind jeweils am Schluß des entsprechenden Vermerks aufgeführt.

Von der vorliegenden Edition läßt sich mit Recht sagen, daß sie nicht nur eine Lücke in der Revaler Stadtgeschichtsforschung schließt, sondern darüber hinaus einen wichtigen Beitrag zur hansischen Stadtgeschichte des späten Mittelalters darstellt. Die im Kämmereibuch enthaltenen Angaben vermitteln einen Einblick in die finanzielle und wirtschaftliche Lage Alt-Livlands, was um so wichtiger ist, da die mittelalterlichen Bestände der Stadtarchive Riga und Dorpat zum großen Teil verlorengegangen sind.

Es bleibt zu hoffen, daß dieser sorgfältigen Edition einer für Wirtschaft und Sozialstruktur des spätmittelalterlichen Reval zentralen Quelle Vorhaben ähnlicher Art folgen werden. Das Stadtarchiv Reval enthält eine Fülle von Amtsbüchern vom 15. bis 18. Jh., z. B. Kaufmannsbücher, Pfundzollisten, Wackebücher u. a., deren Edierung nicht nur im Sinne der Revaler Stadtgeschichtsforschung liegt, sondern auch für die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des gesamten hansischen Raums von Wichtigkeit ist.

Berlin

Stefan Hartmann

Otto-Heinrich Elias: Reval in der Reformpolitik Katharinas II. Die Statthalterchaftszeit 1783—1796. (Quellen und Studien zur baltischen Geschichte, Bd 3.) Verlag Wissenschaftliches Archiv. Bonn-Godesberg 1978. X, 230 S., 5 Abb.

Bei der Arbeit von Otto-Heinrich Elias handelt es sich um eine Marburger Dissertation von 1970, deren Titel ursprünglich folgendermaßen lautete: „Reval in der Statthalterchaftszeit (1783—1796). Eine Studie zum Thema: Staatliche Zentralgewalt und städtische Selbstverwaltung.“ Die materialmäßige Basis wird neben der breit angelegten Heranziehung der Fachliteratur von den reichhaltigen Beständen des Revaler Stadtarchivs (teilweise z. Zt. im Bundesarchiv Koblenz) gebildet. Hervorzuheben lohnt die Tatsache, daß die Primärquellen äußerst fleißig, im großen Umfang und mit wissenschaftlicher Akribie ausgewertet worden sind, so daß der Vf. bemerkenswert vielseitige Forschungsergebnisse zu präsentieren vermag. Im Hinblick auf die Bewertung der Statthalterchaftsverfassung und der Stadtverordnung Katharinas II. von 1785 gelang es dem Autor, die bisherige deutsche Historiographie grundlegend zu korrigieren und zu ergänzen. Da jedes Forschungsergebnis in der Regel aus den Primärquellen gewonnen wird, wirkt sich der Umstand in keiner Weise nachteilig aus, daß die seit 1970 erschienene Sekundärliteratur vom Vf. nicht berücksichtigt wurde.

Zunächst bietet E. in einer knappen Einleitung eine Übersicht über die bisherige Forschung über die Statthalterchaftszeit der Ostseeprovinzen in verfassungsgeschichtlicher Hinsicht sowie eine bevölkerungsgeschichtliche Schilderung der Revaler Verhältnisse auf Grund der staatlichen Steuerrevision von 1782. Bei den demographischen Ausführungen vermerkt der Autor sehr richtig, daß die Katharinentaler (russischen) Bauern in ihrer Masse nicht zur Stadt-

bevölkerung gehörten (S. 7), obwohl sie steuerlich hierzu gerechnet wurden. Hätte er sie in Konsequenz dieser Aussage „in ihrer Masse“ außer acht gelassen — ebenso wie die Bewohner des Dombergs —, so wäre es möglich gewesen, die nationale Zusammensetzung nicht nur der steuerbaren, sondern der tatsächlich unter der Jurisdiktion der Revaler Unterstadt stehenden männlichen Bevölkerung annähernd zu bestimmen. Das Resultat wäre eine beträchtliche Verschiebung zuungunsten des russischen Anteils an der Einwohnerschaft gewesen. Da die Bevölkerungszählung von 1795/96 — also am Ende der Statthalterschaftszeit — nicht in den in der Bundesrepublik befindlichen Beständen des Revaler Stadtarchivs vorhanden ist, wurde sie von E. nicht berücksichtigt.

Danach werden (S. 10—60) die verfassungsmäßigen, politisch-sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse Revals unmittelbar vor der Statthalterschaftszeit im ersten Kapitel der Arbeit ausführlich dargelegt. Ein breites Spektrum des städtischen Gemeinwesens tut sich vor dem Leser auf. E. erläutert hier die rechtliche Lage der Bürgerschaft, des Magistrats (mit einer Tabelle der Untergerichte, der Ausschüsse und der Kanzlei nebst deren personeller Besetzung) sowie der Großen und der St. Kanuti-Gilde in plastischer Weise. Darauf folgt die Darstellung der Sozialstruktur der Einwohnerschaft, welche wertvolle Kenntnisse über die größeren Berufsgruppen, wie die Kaufmannschaft, Literaten, zünftigen Handwerker und die sog. gemeinen Ämter der Undeutschen, vermittelt. Die Revaler Wirtschaftsgeschichte einschließlich der Zollregelung und der städtischen Finanzen sowie die staatliche und städtische Militärverfassung der Festungs- und Hafenstadt sind die Themen der nächsten Abschnitte. Das Kapitel wird mit einer kurzen Abhandlung des geistigen Lebens abgeschlossen.

Im folgenden Kapitel (S. 61—115), das die Überschrift „Die Periode des Übergangs (1782—1786)“ trägt, kommt E. zum Ergebnis, daß Reval sich der neuen Verfassung gegenüber nicht durchweg ablehnend verhielt. Im ganzen fand eine Anpassung der evolutionären Grundsätze der Reformen an das alte System statt, das durch oligarchische Verfilzungen und gewinnsüchtiges, verantwortungsloses Verhalten einzelner seiner Vertreter zu dieser Zeit nicht ganz funktionstüchtig war. Es wird glaubhaft gemacht, daß die Intentionen des Gesetzgebers u. a. auf mehr Chancengleichheit und bessere Aufstiegsmöglichkeiten der städtischen Unterschichten gerichtet waren, ohne jedoch später in der Praxis hinsichtlich der sozialen Lage dieses mehrheitlich estnischen Bevölkerungsteils etwas Fühlbares bewirken zu können. Für den Revaler Handel war besonders die neue Zollregelung vorteilhaft.

In derselben Art wie im ersten Kapitel die vorhergehende Epoche, wird nun im dritten, wohl dem Hauptkapitel der Arbeit (S. 116—184), die eigentliche Statthalterschaftszeit (1787—1796) systematisch geschildert. Es wird gezeigt, daß die neue Verfassung beinahe modern anmutende Rechtskategorien enthielt, die an die Stelle der überkommenen Bürgergemeinde eine Einwohnergemeinde — wenn auch nicht konsequent genug durchgeführt — setzten. Der Vf. lehnt die Meinung, daß die Russen durch die Statthalterschaftsverfassung begünstigt worden seien, ab (S. 127) und meint im Schlußwort (S. 192), daß es Katharina II. auf die Rechtsgleichheit aller Untertanen ankam, man dürfe hier nicht Maßstäbe des 19. Jhs. anlegen. Das ist sicherlich richtig. Durch die egalitären Tendenzen der Reformen standen jedoch die Städte der Ostseeprovinzen russischen Stadteinwohnern grundsätzlich offen, wodurch tatsächlich eine Stärkung des russischen Teils der neuen Bürgerschaft erfolgte. Aus dem Bürgerbuch der Statthalterschaftszeit (Revaler Stadtarchiv, SHZ 119—121), das auch der Rezen-

sent benutzt hatte, geht hervor, daß sechs russische Neubürger „auf (speziellen) Befehl der Regierung (des Vizegouverneurs) hieselbst als Kaufmann (Beisasse) aufgenommen“ worden waren, Vermerke dieser Art kommen bei Nicht-russen nicht vor. Auch die Struktur der neu aufgenommenen Bürger scheint auf dieses Faktum hinzuweisen.

Bekanntlich hat Paul I. die Statthalterschaftsverfassung in den beiden Gouvernements kurz nach seinem Regierungsantritt aufgehoben. Das bestehende Rechts- und Finanzsystem sowie andere Einrichtungen waren jedoch durch die Restauration der alten Ordnung nicht restlos beseitigt worden. E. sieht in den katharinischen Reformen eine Chance, den Graben zwischen der dünnen Oberschicht und den nichtdeutschen Nationalitäten teilweise einzuebnen. Bezeichnend hierfür ist der Schlußsatz der Arbeit: „Erst das Scheitern jener Reformen, die das Zeitalter der Aufklärung hätte leisten können und müssen, machte ein großes Problem zu einem unlösbaren“ (S. 195).

Im Anhang findet der Leser eine Handelsstatistik der russischen Ostseehäfen in der zweiten Hälfte des 18. Jhs., eine Tabelle der Maße und Gewichte in den est- und livländischen Städten, eine Übersicht der Revaler Zölle vor 1782 und die städtischen Gehälter 1786/87. Quellen- und Literaturverzeichnis sowie ein Personenregister schließen das materialreiche Buch ab.

Marburg a. d. Lahn

Csaba János Kenéz

T[at'jana] A[leksandrovna] Konjuchova: Gosudarstvennaja derevnja Litvy i reforma P. D. Kiseleva 1840—1857 gg. (Vilenskaja i Kovenskaja gubernii).
[Das Staatsgut in Litauen und die Reform von P. D. Kiselev in den Jahren 1840—1857. Wilnaer und Kownoer Gouvernement.] Izdatel'stvo Moskovskogo Universiteta. Moskau 1975. 250 S.

In den von Rußland 1795 annektierten Gebieten des ehem. Großfürstentums Litauen befanden sich 842 Domänengüter (sog. Starosteien) mit den an sie gebundenen 307 063 Bauern, davon entfielen 411 Güter auf die Gebiete der späteren Gouvernements Wilna und Kowno, die in diesem Buche behandelt werden. Die Domänengüter gehörten ursprünglich den litauischen Großfürsten, und ihre Einnahmen gingen in den großfürstlichen Schatz. Durch die Lubliner Union 1569 wurden die litauischen Domänengüter königlich. 1589 wurden die wichtigsten Güter zur Nutzung durch den Königshof ausgesondert (die sog. Ökonomie), die übrigen erhielt nach und nach der Adel für verschiedene Verdienste auf Lebenszeit als sog. Starosteien, demzufolge gerieten die diesen Domänengütern zugehörigen Bauern in ein Abhängigkeitsverhältnis, das dem der Leibeigenschaft sehr ähnlich war. Kaiserin Katharina II. ordnete bereits die Übernahme aller Domänen in den angeschlossenen Gebieten in Staatsregie an, begann aber gleichzeitig, manche von ihnen dem verdienten russischen Adel zuzuteilen. Allerdings wurden die meisten dieser Güter bis 1840 wieder dem Fiskus zugeführt. In diesem Jahre gab es im Gouvernement Wilna bereits 71 593 von den Domänengütern übernommene sog. staatliche Bauern, im Gouvernement Kowno 49 104. Wie im vorliegenden Buche dargelegt wird, entsprangen diese und weitere Maßnahmen der russischen Regierung aus der Situation nach dem vom polnischen Adel geführten Aufstande von 1831. Die russische Regierung begann nach der Niederschlagung des Aufstandes die Verwaltung der Gebiete des ehem. Großfürstentums Litauen den Verhältnissen in Rußland anzugleichen. 1840 wurde z. B. das Litauische Statut aufgehoben und die russische Gesetzgebung eingeführt. Die Konfiskationen vieler Güter der Teilnehmer